Stand: 20.02.24

Gemeinde Haste
Der Bürgermeister

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Balkonsolaranlagen (Steckerfertige Photovoltaik-Anlagen)

1. Förderziel
   Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Balkonsolaranlagen in der Gemeinde Haste. Damit soll die Attraktivität der Erzeugung von Energie aus Solaranlagen erhöht und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

2. Fördergegenstand
   Neuanschaffungen von Balkonsolaranlagen (steckerfertige PV- Anlagen mit zwei Modulen) sind förderfähig, wenn diese im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet wurden. Gefördert werden abgeschlossene Maßnahmen zur Installation von Balkonsolaranlagen. Maßnahmenbeginn ist die Auftragsvergabe bzw. Bestellung der steckerfertigen Solaranlage. Anlagen die nach dem 01.01.2024 beauftragt bzw. bestellt und installiert wurden sind grundsätzlich förderfähig. In diesem Fall kann nachträglich ein Förderantrag an die Gemeinde gestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung
   Die Fördermittel sind auf 12.000 Euro beschränkt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss von max. 120 Euro und maximal 20% der Investitionssumme je Haushalt gezahlt. Wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, wird kein Zuschuss mehr ausgezahlt.
   Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist ausgeschlossen. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach dem Windhundprinzip, das heißt die Anträge werden nach Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises bearbeitet.
   Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Jeder antragstellende Haushalt ist Eigentümer und Betreiber der Anlage und somit für die Sachgerechte Installation zuständig.

b) Die Zuwendung für Neuanschaffungen oder Erweiterung einer Bestandsanlage ist nur möglich, soweit die maximal am Zähler der Antragstellerin oder des Antragstellers registrierte Leistung die Vorgabe der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.

c) Die geförderte Anlage wird zur Stromeinspeisung in einer selbst genutzten Wohneinheit oder für gemeinschaftlich genutzten Strom in einem vermieteten Gebäude verwendet, dessen Stromzähler auf den Antragsteller / Antragstellerin registriert ist.

d) Es kann pro Antragsteller / Antragstellerin sowohl für die selbst genutzte Wohneinheit als auch zusätzlich als Eigentümer/ Eigentümerin für gemeinschaftliche Flächen je Anlage eine Zuwendung beantragt werden.
   Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind:
   - Anlagen die für ein Dritten gekauft werden
   - Neuinstallationen und Erweiterungen von PV – Anlagen zur Stromerzeugung ab einer Größe, die die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben privilegierte Kleinanlagen überschreiten
   - Gebrauchte oder zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehenden Anlagen
   - Prototypen

- Anlagen aus Eigenbau
- Anlagen aus Leasingsystemen
- Kosten für Techniker, Zählertausch, Wieland- Stecker

5. Antrag, Förderentscheidung
   Antragsberechtigt sind natürliche Personen. Die Anträge sind als formloses Schreiben, vorzugsweise elektronisch per E-Mail oder postalisch nach Abschluss der Maßnahme an folgende Stelle einzureichen:

   Per E-Mail: Gemeinde.Haste@nenndorf.de

   Per Post: Gemeinde Haste
   Hauptstraße 42
   31559 Haste

   Notwendige Angaben bei Antragstellung:
   - Name und vollständige Anschrift
   - Kontoverbindung

6. Verwendungsnachweis
   Als Verwendungsnachweis sind die folgenden (elektronisch per – Mail, postalisch) Nachweise einzureichen:
   Nachweise einzureichen:
   - Kopie des Auftrages / der Bestellung
   - Kopie der Originalrechnung
   - Foto der installierten Anlage mit erkennbarer Umgebung und Angabe der techn. Details
   - Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
   - Anmeldebestätigung des Netzbetreibers
   - Formlose Erklärung zur Kombination mit anderen Fördermitteln

7. Auszahlung der Zuwendung
   Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Verwendungsnachweis geprüft ist, die notwendigen Angaben nach Punkt 6 vorliegen und die Voraussetzungen zur Zuwendung entsprechend der Förderrichtlinie erfüllt sind. Die Zuwendung wird ausschließlich per Überweisung in einer Summe ausgezahlt.

8. Widerrufsmöglichkeiten
   Die gewährte Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn festgestellt wird, dass diese auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

9. Auskunftspflicht und Datenschutz
   Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde Haste jederzeit Auskunft über die Verwendung der bewilligten Zuwendung und die geförderte Maßnahme zu erteilen.

10. Inkrafttreten
    Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft

Der Bürgermeister
(Sandmann)

Haste, den